



Liebe Bürgerinnen  
und Bürger!

Zum Abschluss des sehr ereignisreichen Jahres sehen wir, die LSP, es als notwendig an, sie über wichtige Fakten unserer Gemeinde zu informieren.

Wir dürfen Ihnen die Gebarungseinschau der niederösterreichischen Landesregierung vom 10.10.2013 vorstellen, die Sie auf den folgenden Seiten in vollem Umfang finden. Wir möchten Ihnen die Gelegenheit geben, sich selbst ein Urteil über die **Finanz(schief)lage** unserer Gemeinde zu bilden.

Bei Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an den Gemeinderat Ihres Vertrauens zu wenden.

Ihre Gemeinderäte der LSP

Martin Kantner

Josef Kaiser

gfGR Johann Schachel

Dr. Johannes Schachel

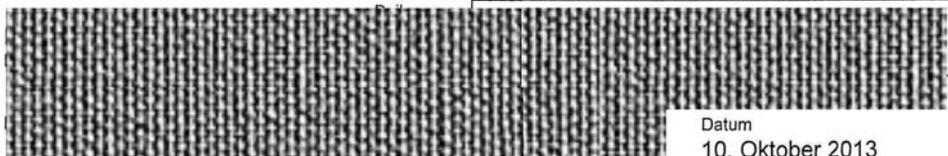
Leopold Schneider

Kontakt: Steinbergstraße 12, 2004 Niederhollabrunn  
E-Mail: [lsp-ndh@gmx.at](mailto:lsp-ndh@gmx.at); auf Facebook: LSP-Niederhollabrunn  
Mobil: 0676/761 83 48



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Niederhollabrunn  
z. H. des Bürgermeisters  
Amtsweg 1  
2004 Niederhollabrunn



Datum  
10. Oktober 2013

Betrifft  
Marktgemeinde Niederhollabrunn,  
Verwaltungsbezirk Korneuburg;  
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren vor allem die Gebarungen der Haushaltsjahre 2012 und 2013.

Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchhaltungs- und Verwaltungsunterlagen, mit folgenden Schwerpunkten:

- Letzter Prüfbericht
- Kassenführung
- Buchführung
- Durchlaufende Gebarung
- Rechnungsabschluss/Voranschlag
- Anlagennachweise

- Außerordentliche Vorhaben Straßenbau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
- ABGABEN
- Finanzlage

## GEMEINDEHAUSHALT

Die letzte Gebarungsprüfung erfolgte im Jahre 2008. Der Prüfbericht wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.12.2008 behandelt. Die Stellungnahmen sind bei der Aufsichtsbehörde am 10.06.2009 sowie am 14.09.2013 eingelangt. **Einige Punkte des Prüfberichtes wurden nicht umgesetzt.**

### Kassenführung

Die zu Beginn der Gebarungseinschau durchgeführte Kassenbestandsaufnahme ergab beim Barzahlungsweg einen Kassenmehrvorfund in der Höhe von € 5,51. Auf dem Girokonto wurde die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbestand festgestellt.

**Der Kassenmehrvorfund ist bis zur Klärung als Verwahrgeld zu verbuchen. Die Klärung hat bis zur nächsten Kassenprüfung bzw. bis Jahresende zu erfolgen. Sollte eine Klärung nicht möglich sein, ist der Kassenmehrvorfund als Ausgabe zu buchen und im ordentlichen Haushalt der Gemeinde zu vereinnahmen.**

**Ergänzend dazu wird noch angeführt, dass täglich nach Beendigung der Kassengeschäfte der Saldo im Barkassenbuch festzuhalten und mit dem Barbestand zu vergleichen ist. Die Richtigkeit des Barbestandes ist vom kassenführenden Bediensteten mit Unterschrift im Kassenbuch zu bestätigen (§ 9 Abs.2 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung).**

**Die ungebuchten Barausgabenbelege waren nicht vom Bürgermeister angeordnet.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Ausgabebeleg die schriftliche Anordnung des Bürgermeisters zu enthalten hat.**

Bei der Nebenkasse für die Abrechnung von Kopien wurde die Übereinstimmung zwischen dem Barbestand und den Aufzeichnungen festgestellt.

Zur Abwicklung der Gemeindegebarung wird, neben dem Barzahlungs- und Verrechnungszahlweg, derzeit ein Girokonto verwendet.

Für dieses Girokonto wurde eine **Kassenkrediturkunde in der Höhe von € 116.327,16** aus dem Jahr 2008 vorgelegt. Dieser Kassenkredit wurde in den Jahren 2012 und 2013 oftmals **erheblich** überzogen, z.B.:

Tag	Überziehungen
09.01.12	- 171.289,55
22.08.12	- 363.851,70
24.08.12	- 411.289,30
04.12.12	- 186.947,31
09.01.13	- 207.055,87
04.04.13	- 203.908,47
05.06.13	- 309.075,27

**Gemäß § 79 der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO 1973) kann zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen und dürfen ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen.**

**10 % des ordentlichen Haushaltes betragen gemäß Voranschlag (VA) 2012 € 260.000,-- sowie gemäß VA 2013 € 233.450,--; der Kassenkreditrahmen ist daher vom Gemeinderat entsprechend**

anzuheben. Die tatsächliche Aufnahme obliegt sodann dem Bürgermeister.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kassenkredit kein Finanzierungsmittel für bestimmte ordentliche und außerordentliche Vorhaben bildet, sondern nur die Kassenstärkung zum Ziele hat (Kassenverstärkungsmittel).

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ GO 1973 ist die Gebarungsführung so zu gestalten, dass die Gemeinde mit dem gesetzlich vorgesehenen Kassenkredit das Auslangen findet; **Aufträge dürfen erst erteilt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.**

In diesem Zusammenhang wird auch auf folgende überplanmäßige Ausgaben gemäß Rechnungsabschluss (RA) 2012 hingewiesen, wofür keine entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates vorgelegt werden konnten:

Haushaltsstelle	Text	VA 2012	RA 2012
1/163-754	Beiträge FF	3.500	8.227,68
1/250-754	Kostenbeiträge Hort	7.000	15.367,50
1/360-729	Brauchtumpflege	3.000	7.167,55
1/390-729	Aufwendungen Kirchen	2.800	6.721,00
1/639-613	Instandhaltung Wasserläufe	2.000	7.960,68
5/240-010	Kindergarten Baukosten	1,200.000	1,218.184,45
5/031-728	Raumordnung, Honorare	5.000	11.773,46
5/8511-0042	Regenwasserkanal Baukosten	100.000	255.981,74
5/363-050	Ortsbildpflege	65.000	76.170,67

Nach den Bestimmungen der NÖ GO 1973 sind außer- und überplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Anträge, deren Annahme außer- und überplanmäßige Ausgaben

auslösen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung vorgeschlagen wird.

Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben hat der Bürgermeister demnach vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr in Verzug, wenn die Einholung eines derartigen Beschlusses nicht möglich ist, kann der Bürgermeister dringend notwendige Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung nachträglich einholen. Derartige Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu fassen.

Im Rahmen der Kassenbestandsaufnahme wurde festgestellt, dass **Rechnungen** teilweise zurückreichend bis **2009** von rd. **€ 1,178.000,--** in der Buchhaltung bislang **nicht erfasst** wurden. Ein Teilbetrag von rd. € 126.000,-- betrifft den ordentlichen Haushalt und erstreckt sich über einen Zeitraum **von Dezember 2010 bis Juni 2013.**

Der Großteil verteilt sich auf folgende außerordentliche Vorhaben (gerundet):

Vorhaben	Rechnung	Zinsen	Gesamt
Straßenbau- + -beleuchtung	694.000	69.000	<b>763.000</b>
ABA	171.000	23.000	<b>194.000</b>
WVA	85.000	10.000	<b>95.000</b>
<b>SUMME</b>	<b>950.000</b>	<b>102.000</b>	<b>1,052.000</b>

Zusätzlich weisen die Bereiche zum Zeitpunkt der Einschau folgende Bestände aus:

	Überschuss	Fehlbetrag
oH.		29.000
Straßenbau u. Beleuchtung		144.000
ABA		354.000

	Überschuss	Fehlbetrag
WVA	73.000	
SUMME	73.000	<b>527.000</b>

Vom Gemeinderat wurden daher seit 2009 **Aufträge** vergeben, die **nicht veranschlagt** waren, **ohne Bedeckungsvorschlag** und **ohne gesicherte Finanzierung** (**per Saldo rd. 1.500.000,-**).

Somit wurde wesentlichen Grundsätzen der NÖ Gemeindeordnung sowie der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung nicht entsprochen.

Dieses Vorgehen ist als grobe Fahrlässigkeit zu bezeichnen.

**Die Vorgangsweise ist daher umgehend einzustellen.**

**Dies erfordert auch einen sofortigen Investitionsstopp!**

Sämtliche Rechnungen sind unverzüglich zumindest als Sollstellung in die Buchhaltung aufzunehmen.

Gleichzeitig ist für die Bedeckung vorzusorgen!

Der Fehlbetrag beim Vorhaben Straßenbau ist über div.

Verkaufserlöse (Grundstücke, Gebäude, Wald, Äcker) bzw.

Darlehen abzudecken.

Für die Vorhaben WVA und ABA sind sämtliche noch mögliche Förderungsmittel anzusprechen; der Rest ist über Darlehen zu finanzieren, deren Schuldendienst über die Gebühren umgelegt wird!

**Von einer ordnungsgemäßen Gebarungsführung kann somit nicht gesprochen werden.**

**Daher ist eine Sperre über die Bedarfszuweisungen zu verfügen!**

Für die o.a. offenen Rechnungen von rd. € 950.000,-- wurden von den Unternehmen **Zinssätze** von 2,5% über 5% bis **8,38%** in Rechnung gestellt. Mittlerweile hat sich daraus eine **zusätzliche Belastung** von rd. **€ 102.000,--** ergeben.

Diese Vereinbarungen entsprechen einer Kreditverpflichtung.

**Auf Grund der Zinssätze über 2,5% ist die Vorgangsweise auch als höchst unwirtschaftlich zu bezeichnen.**

Abgesehen von den o.a. Gesetzesverletzungen wäre hierfür auch eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 90 NÖ GO 1973 erforderlich gewesen.

**Die bisherige Vorgangsweise ist umgehend einzustellen.**

Aufträge dürfen erst vergeben werden, wenn die Finanzierung und auch die Folgekosten gesichert sind.

Künftig ist besonders im Zusammenhang mit Auftragsvergaben darauf zu achten, dass diese im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.

Von der Gemeinde wurde im Rahmen der Abwicklung der Bauvorhaben kein Vergabespiegel geführt.

**Um derartige Überschreitungen und Bedeckungslücken künftig zu vermeiden, ist von der Gemeinde in jedem Fall ein Vergabespiegel zu führen.**

In einem Vergabespiegel sind zumindest die Art der Leistung, der Beschluss des Gemeinderates, die voraussichtlichen und die tatsächlichen Kosten (Rechnungen) anzuführen sowie die geleisteten Zahlungen, wie z.B.:

- Datum des Gemeinderatsbeschlusses
- Bezeichnung des Unternehmens
- durchzuführende Arbeiten
- Auftragshöhe

- Teilrechnungen und Zahlungen
- Zahlungskonditionen
- eventuelle Auftragsüberschreitungen
- Ergänzungsbeschlüsse des zuständigen Kollegialorgans mit den entsprechenden Bedeckungsvorschlägen

Nur auf Grund einer laufenden Erfassung in einem Vergabespiegel ist eine laufende Kontrolle möglich. Somit können auch etwaige Überschreitungen bzw. auch die Finanzierbarkeit einzelner Vorhaben rechtzeitig vom Gemeinderat berücksichtigt und so auch die eventuell erforderlichen Ergänzungsbeschlüsse mit den dazugehörigen Bedeckungsvorschlägen gefasst werden.

Auf der vorgelegten Zeichnungsordnung für das Girokonto der Gemeinde „verweigerte“ die Kassenverwalterin die Unterfertigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 76 NÖ GO 1973 betreffend die Doppelzeichnung bei Überweisungen, Behebungen von Sparbüchern und Zahlungen mittels Scheck in jedem Fall der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter zeichnungsberechtigt sein müssen.

Die aktuellen Zinssätze für das Girokonto, den Leasingvertrag und die Darlehen (Basiszinssätze inkl. der Aufschläge) entsprechen der derzeitigen Marktsituation.

## **Buchführung**

Korrekturbuchungen erfolgten vereinzelt ohne schriftliche Begründung sowie waren diese auch teilweise nicht vom Bürgermeister schriftlich angeordnet (z.B. 1779, 1920, 1996 – 2004, 2162 – 2193/12).

**Grundsätzlich wird zu Storno- und Berichtigungsbuchungen mitgeteilt, dass auf sämtlichen derartigen Belegen künftig der Grund der Korrektur zu vermerken ist und diese mit der Anordnung des Bürgermeisters zu versehen sind.**

Auf den Belegen fehlt teilweise das Beschlussdatum (z.B. 266, 294, 456, 1210 aus 2012).

**Bei Ausgaben die einen Beschluss eines Kollegialorgans erfordern, ist dieser unter Angabe des Beschlussdatums am Beleg oder in anderer geeigneter Form anzuführen.**

Bisher wurde von der Buchhaltung kein monatlicher Kassenabschluss mit Kontrolle der Kassensoll- und der Kassenistbestände erstellt.

**Von der Gemeindekasse ist zumindest monatlich ein Kassenabschluss vorzunehmen. Die Übereinstimmung der Kassensoll- mit den Kassenistbeständen ist durch Unterschrift des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu bescheinigen (§ 15 Abs.4 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung).**

Für die marktbestimmten Betriebe der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung wurden bislang noch keine Anlagennachweise erstellt.

**Gemäß den Bestimmungen des § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) sind für die angeführten**

**marktbestimmten Betriebe Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Vermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu führen, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibung darzustellen sind.**

**Die fehlenden Nachweise sind umgehend zu erstellen. Bis zur Vorlage ist eine Sperre allfälliger Bedarfszuweisungsmittel zu verfügen.**

In den Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre wurden die Optimierungsbuchungen der Maastricht –Ergebnisse **neuerlich nicht durchgeführt.**

**Wie schon im letzten Prüfbericht detailliert angeführt, sind künftig die entsprechenden Buchungen zur Verbesserung der Maastricht-Finanzierungsalden vorzunehmen.**

Der vorgelegte Rechnungsabschluss 2012 enthielt **keinen Vermerk über eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss.**

**Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.**

## Voranschlagsunwirksame Gebarung

Die Richtigkeit folgender Reste konnte nicht geklärt werden:

0/360	Mehrwertsteuer	4.009,76
9/361	Seuchenvorsorge	2.892,03
9/3671	Bundesgebühren	1.028,50

Weiters erfolgten auf dem Konto 9/3671 zahlreiche Einzelübernahmen von Resten mit diversen Stornobuchungen für „Quartalsabrechnungen“ (über 30 Seiten lang).

Diese Reste sind von der Gemeinde im Zuge der Stellungnahme zu klären und zu korrigieren.

Künftig sind die Reste sämtlicher Konten mit den Verbindlichkeiten und Forderungen zumindest vierteljährlich (z.B. anlässlich der Vorschreibungen) abzustimmen.

## ABGABEN und GEBÜHREN

### Aufschließungsabgaben

Mit Bescheid vom 7. November 2011 wurde auf Grund eines schriftlichen Antrags das Grundstück A des Eigentümers mit der EDV-Nummer ~~XXXXXXXX~~ zum Bauplatz erklärt. Im Bescheid über die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe vom 1. Dezember 2011 wurde bei der Berechnung des Abgabebetrages in der Höhe von € 11.664,10 noch kein Bauklassenkoeffizient angewendet, sondern erst nach Rechtskraft der Baubewilligung mit Bescheid von 16. April 2012 für den der bewilligten Gebäudehöhe entsprechenden Bauklassenkoeffizient 1,25 eine Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 2.916,50 vorgeschrieben.

Seit 16. September 2011 (Inkrafttreten der 14. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996) beträgt im Baulandbereich ohne

**Bebauungsplan der Bauklassenkoeffizient mindestens 1,25  
sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird, die einer  
höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.**

**Künftig ist daher zu beachten, dass bei der Berechnung der  
Aufschließungsabgabe bereits dann der Bauklassenkoeffizient  
1,25 anzuwenden ist, wenn über Antrag ein noch unbebautes  
Grundstück zum Bauplatz erklärt wird und die Bewilligung zur  
erstmaligen Errichtung eines Gebäudes zu einem späteren  
Zeitpunkt erteilt wird.**

#### **Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben**

Für den an Bauverhandlungen teilnehmenden Schriftführer wird keine  
Kommissionsgebühr eingehoben.

**Wenn an einer Verhandlung neben dem Bürgermeister als  
Verhandlungsleiter auch der Schriftführer als notwendiges  
Amtsorgan teilnimmt, dann ist auch für diesen eine  
Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde in der  
Höhe von € 13,80 festzusetzen.**

Wird neben dem Wohnhaus auch die Errichtung eines frei stehenden Nebengebäudes  
bewilligt (z.B. Garage des Grundstückseigentümers mit der  
EDV-Nummer **HHHHH**), wird die Fläche der Garage zur Geschossfläche des  
Wohnhauses addiert und eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 29 NÖ Gemeinde-  
Verwaltungsabgabentarif 2012 vorgeschrieben.

**Werden mit einem Verwaltungsakt mehrere Berechtigungen  
verliehen oder werden mehrere Amtshandlungen zugleich  
vorgenommen, so sind gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Landes- und  
Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7, die**

**festgesetzten Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.**

**Für die baubehördliche Bewilligung einer allein stehenden Garage ist somit der Mindestsatz von € 89,50 nach Tarifpost B29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2013 zu verrechnen, da die Garage baubehördlich separat bewilligungsfähig war.**

### **Grundsteuer**

Die Gemeinde meldet dem Finanzamt die Benützung von Wohngebäuden erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeigen der Gebäude. Es bleiben dadurch oftmals bereits bewohnte Gebäude noch als unbebaute Grundstücke bewertet.

Beispielsweise bewohnt der Liegenschaftseigentümer mit der EDV-Nummer **999999** seit Dezember 2011 das neu errichtete Wohnhaus und legte im März 2012 die Fertigstellungsanzeige.

Am 16. Juni 2013 wurden dem Finanzamt die bauliche Veränderung und als bezugsfertiger Zeitpunkt die Fertigstellung (März 2012) schriftlich bekannt gegeben. Der Liegenschaftseigentümer entrichtet immer noch eine Grundsteuer für ein unbebautes Grundstück in der Höhe von € 4,40 pro Jahr.

**Wird ein Neubau bewohnt, so ist das zuständige Finanzamt künftig rasch davon in Kenntnis zu setzen (vgl. § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955). Vom Finanzamt wird dadurch das Grundstück als bebaut bewertet. Dadurch steigen der Grundsteuermessbetrag und somit auch die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung des Wohnhauses.**

**Im vorliegenden Fall hätte daher mit der Verständigung nicht ein Jahr abgewartet werden dürfen.**

**Außerdem hätte dem Finanzamt als maßgeblicher Zeitpunkt für die Neubewertung der Bezug im Dezember 2011 und nicht die Fertigstellung im März 2012 mitgeteilt werden müssen. Durch**

die Bekanntgabe eines späteren Datums könnte die Liegenschaft erst ab 2013 als bebaut bewertet werden. Die Einhebung einer höheren Grundsteuer wäre dann für das Jahr 2012 nicht mehr möglich.

Es ist daher auch von wirtschaftlichem Interesse, dem Finanzamt eine möglichst zeitnahe Information über Veränderungen zukommen zu lassen.

### **Kommunalsteuer**

Das Kommunalsteueraufkommen betrug im Jahr 2012 (Rechnungsabschluss 2012) € 147.661,11, der Außenstand (Schließlicher Rest) € 9.887,84, d. s. 6,7 %.

Die Gemeinde hat die vom Finanzamt in der FinanzONline-DataBox (Posteingang) übermittelten Dienstgeberbeitragslisten der Jahre 2011 und 2012 nicht abgefragt bzw. ausgedruckt, wodurch diese jeweils nach 4 Wochen automatisch gelöscht wurden.

**Es wäre künftig die im FinanzONline (Posteingang) übermittelte Dienstgeberbeitragsliste des Finanzamtes auszudrucken.**

Die Höhe der vom Finanzamt Anfang März jedes Jahres über FinanzONline (FON) übermittelten Dienstgeberbeiträge wird grundsätzlich von derselben Bemessungsgrundlage wie jene der Kommunalsteuer errechnet. Der Dienstgeberbeitrag beträgt 4,5%, die Kommunalsteuer 3% dieser Bemessungsgrundlage. Im Regelfall müssten somit zwei Drittel des Dienstgeberbeitrages an Kommunalsteuer entrichtet werden.

Weiters wird empfohlen, die erklärte Kommunalsteuer anhand der Dienstgeberbeitragsliste auf ihre Plausibilität zu prüfen und allfällige Differenzen bzw. Nachforderungen aufzuklären bzw. bescheidmässig festzusetzen und einzufordern (§ 161 BAO).

Vom Steuerpflichtigen mit der Kontonummer **888888** wurde im Zuge der gemeinsamen Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA) vom Finanzamt 22 das Jahr 2011 einer Überprüfung unterzogen. Das Prüfungsergebnis langte am 11. März 2013 bei der Gemeinde ein. Auf Grund der Bemessungsgrundlagen lt. Erklärung und lt. Prüfung errechnete sich eine Kommunalsteuernachzahlung von € 643,89. Die Feststellungen des Prüfers wurden anerkannt.

Von der Gemeinde wurde die Nachzahlung mit einem formlosen Schreiben vom 15. Mai 2013 ohne Vorschreibung eines Säumniszuschlages eingefordert. Die Nachforderung wurde im Juni 2013 entrichtet.

**Wird im Zuge einer Kommunalsteuerprüfung eine Nachforderung festgestellt, so ist die Nachzahlung durch die Gemeinde bescheidmässig einzufordern, falls der Kommunalsteuerpflichtige der Aufforderung zur Vorlage einer berechtigten Erklärung nicht nachkommt. In diesen Fällen wären künftig für nicht fristgerecht entrichtete Steuern Säumniszuschläge vorzuschreiben und einzuheben.**

**Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,00 übersteigen (wenn der nicht fristgerecht entrichtete Abgabebetrag über € 250,00 liegt), sind grundsätzlich festzusetzen (§ 217a BAO).**

### **Gebrauchsabgabe**

Die Gebrauchsabgaben für die Jahre 2011, 2012 und 2013 wurden oftmals zu spät jeweils im April bis Oktober einbezahlt. Bisher sind nur vereinzelt Personenkonto eingeführt worden, sodass die meisten Gebrauchsabgaben am Sachkonto direkt verbucht werden. Dadurch fehlt der Überblick der Einzahlungen. Die Gebrauchsabgaben für Strom- und Gasleitungen von jährlich € 7.645,40 und € 5.257,80 für das Jahr 2010 und 2011 sind erst nach einem Mail-Verkehr mit dem Gebrauchsnehmer im August 2011 im Dezember 2011 einbezahlt worden. Außerdem ist die Gebrauchsabgabe für eine Mediengruppe in der

Höhe von € 380,-- für das Jahr 2013 noch nicht entrichtet worden und wurde erst am 26. Juni 2013 eingemahnt. Nebengebühren wurden nicht vorgeschrieben.

**Die Gebrauchsabgabe ist bei bereits festgesetzten Jahresabgaben für jedes spätere Kalenderjahr bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten. Bei der Vielzahl von Gebrauchsnehmern und somit Abgabepflichtigen in der Gemeinde sollten Personenkonten angelegt werden, damit die Jahresabgabe mit den übrigen Hausbesitzabgaben per 15. Februar jeden Jahres eingefordert werden kann. Das EDV-unterstützte Mahnwesen ist auch für diese Abgabenart zu nutzen. Dabei ist auf das gesetzliche Fälligkeitsdatum zu achten.**

**Werden die Gebrauchsabgaben zum Fälligkeitsdatum nicht einbezahlt, sind neben Mahngebühren im Falle einer Mahnung auch Säumniszuschläge vorzuschreiben, wenn die bereits fällige Abgabe mehr als € 250,-- beträgt.**

### **Wasserversorgung**

Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe beträgt seit 1. Februar 1996 € 7,17.

**Es wäre eine Neuberechnung des Einheitssatzes durchzuführen und dieser zu valorisieren.**

**Da sich der Baukostenindex und auch der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen, sollten die Einheitssätze künftig in kürzeren Abständen berechnet bzw. angepasst werden.**

**Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetzlängen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.**

Angebaute und frei stehende, nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Garagen werden bei der Berechnung der Wasseranschlussabgabe generell zur unbebauten Fläche gerechnet.

Beispielsweise blieb beim Einfamilienhaus des Abgabepflichtigen mit der EDV-Nummer **222222** die mit dem Wohnhaus untrennbar verbundene 57,7 m<sup>2</sup> große Garage bei der Ermittlung der Berechnungsfläche unberücksichtigt.

Das Wohnhaus ist mit drei Geschossen an die öffentliche Gemeindewasserleitung angeschlossen.

**Die bebaute Fläche einer angebauten und mit dem Wohnhaus untrennbar verbundenen Garage ist künftig zur bebauten Fläche des Wohnhauses hinzuzuzählen.**

**Frei stehende Garagen sind im Sinne des § 6 Abs. 3 lit. b NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-6, mit der bebauten Fläche bei Berechnung der Wasseranschlussabgabe zu berücksichtigen.**

**Im vorliegenden Fall hätte im Bescheid vom 23. August 2011 bei korrekter Berechnung der Abgabenbetrag mit € 3.331,85 statt mit € 2.502,10, somit um € 829,75 höher, festgesetzt werden müssen.**

Da – wie oben ausgeführt – Garagen bei der Ermittlung der Berechnungsfläche für die Wasseranschlussabgabe unberücksichtigt bleiben, wird für nachträglich errichtete Garagen auch keine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben.

Beispielsweise wurde dem Liegenschaftseigentümer mit der EDV-Nummer ~~33333333~~ mit Bescheid vom 30. Mai 2011 die Errichtung einer 35,6 m<sup>2</sup> großen Doppelgarage bewilligt. Am 1. August 2011 langte die Fertigstellungsanzeige ein.

Es wurde jedoch bisher – entgegen der sonstigen Vorgangsweise bei Zubauten – noch keine Veränderungsanzeige eingefordert und daher auch noch keine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben.

**Es sind daher mit Hilfe des Bauprotokollheftes bei allen nachträglich errichteten Garagen die fehlenden Fertigstellungsanzeigen und Veränderungsanzeigen nachzufordern und nach deren Einlangen Ergänzungsabgaben zur Wasseranschlussabgabe umgehend vorzuschreiben. Im oben aufgezeigten Fall ist nach Vorlage der Veränderungsanzeige eine Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 225,25 umgehend vorzuschreiben.**

### **Abwasserbeseitigung**

In der Gemeinde bestehen in allen 5 Katastralgemeinden rund 17.800 Meter Regenwasserkanalstränge. Davon sind rund die Hälfte der Kanalstränge neu errichtet worden. Rund 60% der Liegenschaften sind an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen. Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2007 ist lediglich eine Einhebungsverordnung, aber keine weiterführende Kanalabgabenordnung erlassen worden. Daher konnten bisher keine Kanaleinmündungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren eingehoben werden. Über diesen Umstand ist bereits im Einschaubericht vom September 1999 hingewiesen worden, ohne dass die Gemeinde die entsprechenden Schritte gesetzt hat.

**Die Gemeinde hat bei den erfolgten Neuerrichtungen von Regenwasserkanälen auf Kanaleinmündungsabgaben verzichtet, da nicht rechtzeitig vor dem Kanalbau eine Kanalabgabenordnung erlassen wurde. Weiters verzichtete die Gemeinde jahrelang auf Kanalbenutzungsgebühren für den**

**Regenwasserkanal, obwohl seit mindestens dem Jahr 2008 Abgänge am Gebührenhaushalt anfallen.**

**Der Gemeinderat hat eine Kanalabgabenordnung zu beschließen. Darin sind unter anderem der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal und ein Einheitssatz zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr aufzunehmen. Erst mit Rechtskraft dieser Verordnung können die Kanaleinmündungsabgaben für jene Fälle vorgeschrieben werden, wo der Abgabensanspruch frühestens mit Inkrafttreten der Kanalabgabenordnung entstanden ist. Ebenso können Kanalbenützungsgebühren frühestens ab Inkrafttreten der Verordnung vorgeschrieben werden. Zeiträume vor Inkrafttreten der Verordnung sind nicht zu berücksichtigen und daher abgabenrechtlich verloren.**

Beim Betrieb „Abwasserbeseitigung“ wurden in den Rechnungsabschlüssen 2008 bis 2013 laufend Abgänge ausgewiesen.

In der nachstehenden Aufstellung sind die Einnahmen und die Ausgaben vom Kanalsektor (Regenwasserkanal BA 04 und BA 06) im Zeitraum 2008 bis 2012 (Rechnungsabschlüsse) inkl. Voranschlag 2013 ausgewiesen:

Jahr	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012	2008 - 2012	VA 2013
Einnahmen	0,00	48.919,10	48.195,00	47.714,00	74.833,00	219.661,10	106.200,00
Ausgaben	28.536,20	75.199,38	69.817,94	96.849,26	98.943,42	369.346,20	114.100,00
Differenz	-28.536,20	-26.280,28	-21.622,94	-49.135,26	-24.110,42	-149.685,10	-7.900,00

Die Verbuchung der Zuschüsse bzw. Förderungen des Landes und des Bundes für den Schmutzwasserkanal (Eigentümer EVN Wasser) sowie die Transferzahlungen an die EVN Wasser erfolgt unter dem Ansatz „811“.

Beim Regenwasserkanal scheinen derzeit in der Buchhaltung (Rechnungsabschluss 2012) auf der Einnahmenseite der Darlehen-Zinszuschuss

(€ 74.833,--) und auf der Ausgabenseite die Darlehenstilgung von € 74.093,06 sowie Zinsen von € 24.850,36 (insgesamt € 98.943,42) auf.

Der Abgang betrug daher im Jahr 2012 € 24.110,42.

Die Personalkosten und Sachaufwendungen des Bauhofes und der Gemeindeverwaltung scheinen derzeit beim Gebührenhaushalt nicht auf, und werden künftig den Gebührenhaushalt um weitere € 10.000,-- erhöhen.

Außerdem betrug zum Zeitpunkt der Abgabeneinschau der Sollfehlbetrag beim außerordentlichen Vorhaben 11 „Baukosten Regenwasserkanal“ per 18. Juli 2013 € 472.051,66. Gegenüber dem festgestellten Sollfehlbetrag im Zuge der Gebarungseinschau (€ 354.000,--) stieg dieser um ca. € 118.000,--, da bisher nicht gebuchte Rechnungen im Zuge der Abgabeneinschau zum Soll gestellt wurden. Es besteht daher derzeit ein nicht in der Buchhaltung erfasster Rechnungsbetrag von ca. 53.000,--. Die Zinsbelastungen von rund € 23.000,-- wurden in der Buchhaltung noch nicht erfasst und scheint daher in der o. a. Summe nicht auf.

Im Zuge der Einreichung der Kollaudierung des Regenwasser- und Schmutzwasserkanals wird von der EVN Wasser ein Fördersatz von ca. € 295.000,-- erwartet. Weiters werden 2013 für die Abrechnung des Regenwasserkanals (BA04 und BA06) von der Kommunalkredit ca. € 50.000,-- und vom Wasserwirtschaftsfond (Schlussrechnung) ca. € 10.000,-- ausbezahlt. Insgesamt werden somit für die ABA Regenwasserkanal ca. 355.000,-- fällig.

Die Aufwendungen des außerordentlichen Vorhabens von derzeit € 472.051,66 müssten nach Abzug von erwarteten einmaligen Einnahmen von ca. € 355.000,-- daher mit rund € 117.000,-- durch ein Bankdarlehen finanziert werden.

Bei der Finanzierung mit einem Bankdarlehen mit einer Darlehenshöhe von € 117.000,--, einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Zinssatz von 1,8 % wäre die jährliche Annuität € 12.793,32 und würden den jährlichen Abgang auf mindestens ca. € 46.900,-- erhöhen. Sind auch noch die offenen, nicht verbuchten Rechnungen von € 53.000,-- und die Zinszahlungen von € 23.000,-- zu begleichen, erhöht dies das Finanzierungsvolumen um eine Annuität von € 8.310,24. Der Gesamtabgang würde dann rund € 55.200,-- betragen.

Sollten die einmaligen Einnahmen von € 355.000,-- nicht vollständig vereinnahmt werden können, müsste die Finanzierungslücke des außerordentlichen Vorhabens durch ein

weiteres Darlehen bedeckt werden und der Abgang beim Gebührensektor würde somit weiter steigen.

**Aufgrund obiger Ausführungen ist ein Betriebsfinanzierungsplan zu erstellen und vom Gemeinderat ein Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren für den Regenwasserkanal in kostendeckender Höhe festzusetzen. Über die tatsächlichen erzielten Finanzierungszusagen beim Vorhaben 11 sowie die tatsächlich zu entrichtenden offenen Zinsen (€ 23.000,-) und nachträglich zu verbuchenden Rechnungen (€ 53.000,-) ist detailliert zu berichten.**

#### **Abfallwirtschaft**

Jahr	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012	2008 - 2012	VA 2013
Einnahmen	139.433,18	138.439,64	145.341,13	151.497,75	152.027,46	726.739,16	181.100,00
Ausgaben	171.342,58	143.715,81	139.774,23	150.349,31	185.956,66	791.138,59	175.300,00
Differenz	-31.909,40	-5.276,17	5.566,90	1.148,44	-33.929,20	-64.399,43	5.800,00

In der voranstehenden Tabelle sind die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2008 bis 2012 (Rechnungsabschlüsse 2008 – 2012) sowie die veranschlagten Erträge und Aufwendungen 2013 (Voranschlag 2013) dargestellt.

Im Jahr 2012 wurde beim Abfallsektor deshalb ein Defizit ausgewiesen, da die Beiträge an den Abfallwirtschaftsverband sowie die Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung vom Jahr 2011 auf 2012 um € 26.683,23 bzw. um € 6.622,22 gestiegen sind.

Durch die Neuerrichtung eines Verbandsbüros ist ab dem Jahr 2012 der Kostenanteil für allgemeine Aufwendungen um rund € 3.000,- gestiegen. Weiters erhöhten sich die Verwaltungskosten und die Entsorgungskosten durch den Wegfall einer Verbandsmitgliedsgemeinde durch die Änderung des Aufteilungsschlüssels (höherer Anteil der Gemeinde Niederhollabrunn).

Im Voranschlag 2013 wurden beim Gebührenhaushalt „Abfallwirtschaft“ Mehreinnahmen von € 5.800,-- budgetiert. Die veranschlagten Beträge können nicht als realistisch angesehen werden, da auf der Einnahmenseite Mehreinnahmen von € 21.000,-- an Abfallwirtschaftsgebühren, € 2.000,-- an Abfallwirtschaftsabgaben und € 5.000,-- an Einnahmen an Altstoffen, sowie auf der Ausgabenseite um € 9.800,-- an Beiträgen an den Abfallwirtschaftsverband weniger als im Jahr 2011 präliminiert wurden. Es wird daher das Jahr 2013 höchstwahrscheinlich mit einem Abgang von ca. € 22.200,-- abgeschlossen werden.

Die Abfallwirtschaftsgebühren und –abgaben wurden vom Gemeinderat zuletzt mit 1. Juli 2009 neu festgesetzt.

Weiters werden die anteiligen Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) der Gemeindeverwaltung dem Abfallsektor nicht angerechnet (siehe Kapitel „Sonstige Feststellungen“).

**Die Abfallwirtschaftsgebühren und –abgaben wären auf Basis der Aufwendungen 2014 (Voranschlag 2014) neu zu kalkulieren und in zumindest kostendeckender Höhe festzusetzen.**

**Auch auf die Voranschlagsgrundsätze von Wahrheit und Genauigkeit wird verwiesen. Es sollte grundsätzlich getrachtet werden, die Voranschlagsbeträge möglichst der Wirklichkeit entsprechend zu budgetieren.**

In fast allen Fällen wird der Beginn der Gebührenschuld mit Beginn des Monats festgesetzt, in welchem auch der Zuteilungsbescheid erlassen wurde.

Gegenüber Liegenschaftseigentümer mit der EDV-Nummer **888888** wurde der Verpflichtungsbescheid rückwirkend ab 1. September 2011 erlassen und auch die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe rückwirkend ab 1. September 2011 (Quartalsbeginn) erstmals vorgeschrieben.

Nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) ist keine rückwirkende Zuteilung zulässig, es sei denn, in den Materiegesetzen (Spezialgesetzen) finden sich dazu ermächtigende Hinweise. Im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 findet sich kein derartiger Hinweis.

Gemäß § 27 Abs. 1 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 entsteht der Abgabenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe erst mit dem auf die Erlassung des Bescheides über die Festsetzung der Anzahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter nächstfolgenden Monatsersten.

Im mehreren Fällen werden bereits Müllabfuhrdienstleistungen in Anspruch genommen, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben aber erst ab einem wesentlich späteren Zeitpunkt eingehoben.

Beispielsweise wurde dem Liegenschaftseigentümer mit der EDV-Nummer ~~33333333~~ im Juli 2011 eine 240 Liter Restmülltonne zugestellt, eine Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe in der Höhe von € 171,99 pro Jahr wurde erstmals ab 1. Juli 2012 vorgeschrieben.

Das neu errichtete Wohnhaus ist seit August 2011 (Meldedatum) bewohnt.

Künftig ist verstärkt darauf zu achten, dass bei Zustellung der beantragten Müllbehälter gegenüber dem Liegenschaftseigentümer ein Zuteilungsbescheid erlassen und mit Abgabenbescheid ab dem darauffolgenden Monatsersten eine Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe vorgeschrieben werden.

## **Friedhofsgebühren**

Die Gemeinde betreibt einen Friedhof mit lediglich rund 80 Grabstellen. Alle übrigen Grabstellen sind im Eigentum der Pfarre und werden von der Pfarre verwaltet.

Um die Beerdigung und die Benützung der Aufbahrungshalle wird angesucht und darüber mit Bescheid abgesprochen. Es werden sowohl Bundesgebühren als auch Gemeinde-Verwaltungsabgaben eingehoben.

**Nach § 38 Abs. 1 Z. 3 bzw. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007 entsteht die Gebührenschild bei den Gebühren für die Benützung der Leichenkammer oder Aufbahrungshalle mit dem Beginn der Benützung bzw. bei der Beerdigungsgebühr mit der Beisetzung. Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin ist bei diesen beiden Gebühren jene Person, die für die Bestattung Vorsorge getragen hat. Die Bestattungspflicht ist im § 11 leg. cit. geregelt. Demnach sind keine Anträge mehr erforderlich. Ebenso sind die Benützung der Aufbahrungshalle und die Beerdigung nicht mehr mit AVG-Bescheid zu bewilligen. Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und Gemeinde-Verwaltungsabgaben sind dann nicht mehr vorzuschreiben und einzuheben.**

Im Spruch der Abgabenbescheide anlässlich einer Beerdigung wird neben der Beerdigungsgebühr und der Erneuerungsgebühr auch die bereits entrichtete Grabstellengebühr für 10 Jahre vorgeschrieben, aber nicht berechnet.

**Im Spruch der Abgabenbescheide sind jene Abgaben und Gebühren anzuführen, die geltend gemacht und eingehoben werden sollen. Die bereits entrichtete Grabstellengebühr (Verlängerungsgebühr) hat daher nicht im Spruch aufzuscheinen.**

Erst seit einigen Jahren wird bei einer Beerdigung auch die anteilige Verlängerungsgebühr vorgeschrieben, vorher sind die Verlängerungsgebühren alle 10 Jahre fix eingehoben worden, zuletzt 2008. Daher wird es vor dem Jahr 2018 keine Verständigungen für die Verlängerung des Benützensrechtes geben.

Die Gemeinde verfügt seit Mitte 2005 über ein Friedhofsprogramm, es wurden allerdings die letzten Daten im Jahr 2008 eingegeben. Somit wurde der Datenstamm nicht aktuell gehalten. Das Programm enthält auch alle Abgaben- und AVG-Bescheide. Verlängerungsverständigungen könnten damit in kurzer Zeit mit den aktuellen Daten ausgedruckt und versendet werden.

**Es wird dringend empfohlen, das vorhandene Friedhofsprogramm auch tatsächlich zu nutzen. Damit wäre nicht nur die Verwaltung einfacher, sondern auch gesetzmäßiger.**

#### **Mahnwesen**

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände an Hausbesitzabgaben inkl. der Hundeabgabe mit Stand 31. Dezember 2012 (Rechnungsabschluss 2012) ausgewiesen:

RA 2012	Anordnungssoll	Reste	Prozente
Grundsteuer A	51.256,82	-274,90	-0,54%
Grundsteuer B	85.969,77	7.674,01	8,93%
Wasserbezugsgebühren	106.812,04	7.690,63	7,20%
Bereitstellungsgebühren	32.877,35	2.167,74	6,59%
Abfallwirtschaftsgebühren	133.953,02	10.055,94	7,51%
Abfallwirtschaftsabgaben	6.522,46	1.157,93	17,75%
Hundeabgabe	3.672,77	1.878,00	51,13%
Summen	421.064,23	30.349,35	7,21%

Der Abgaberrückstand bei der Hundeabgabe ist deshalb so hoch, da sich bei der Steuernummer [REDACTED] über mehrere Jahre hindurch ein Rückstand von € 734,- aufgebaut hat.

Die Abgabenaußenstände werden nach den festgelegten Fälligkeitsterminen unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen eingemahnt. Bis zur gerichtlichen Einforderung (Exekution) wird jedoch bis zu einem Jahr und auch länger zugewartet.

So bestehen bei den laufenden Hausbesitzabgaben bei vielen Abgabepflichtigen schon längerfristige Abgabenschuldigkeiten (z. B. Kontonummern [REDACTED]: € 1.249,49, [REDACTED] und [REDACTED] insgesamt: € 1.441,97, [REDACTED]: € 2.060,91, [REDACTED]: € 4.414,13, [REDACTED]: € 1.750,69, [REDACTED]: € 2.490,61, [REDACTED]: € 3.948,17, [REDACTED]: € 1.249,49, [REDACTED]: € 1.074,92, [REDACTED]: € 1.065,58, [REDACTED]: € 1.386,27, [REDACTED]: € 2.145,78, [REDACTED]: € 2.321,94).

**Bei den o. a. Steuernummern wären umgehend Maßnahmen zu setzen, die die Abgabeneinbringung sicherstellen. Effiziente Einbringungsmaßnahmen (Rückstandsausweis und Exekution) sollten künftig im Anlassfall früher ergriffen werden.**

### **Innere Verwaltung**

Die Gemeinde verfügt über ein EDV-Programm der Firma Gemdat, mit welchem die gesamte Bauverwaltung durchgeführt und auch Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben vorgeschrieben werden können.

Trotzdem werden sämtliche Bauverfahren sowie die einlangenden Grenzänderungen in handschriftlichen Verzeichnissen festgehalten.

Ebenso werden zur Vorschreibung der Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben selbstkonzipierte Bescheidvordrucke verwendet.

**Zur Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung allfälliger Eingabefehler, welche unter Umständen auch ein**

**Berufungsverfahren nach sich ziehen könnten, wird dringend empfohlen, für sämtliche Agenden der Bauverwaltung und für sämtliche Abgabenvorschreibungen das zur Verfügung stehende EDV-Programm zu verwenden.**

#### Sonstige Feststellungen

Die Personalkosten und die Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung werden den Gebührenhaushalten (Friedhof, Wasserversorgung und Abfallwirtschaft) nicht angelastet.

**Auch die Personalkosten und Sachaufwendungen der Verwaltung wären im Sinne der Kostenwahrheit den Gebührenhaushalten anteilmäßig anzurechnen. Erst dadurch wird die Buchhaltung der Gemeinde auch nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und aussagekräftig.**

**Dies wäre bereits bei der Budgeterstellung 2014 (Voranschlag 2014) zu berücksichtigen.**

#### FINANZLAGE

Auf Grundlage des Voranschlages 2013 errechnet sich derzeit noch eine positive Finanzspitze von rd. € 70.000,--.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ordentliche Haushalt lt. Rechnungsabschluss 2012 (RA) bereits einen Sollabgang von rd. € 29.000,-- ausweist.

In diesem Zusammenhang muss nochmals erwähnt werden, dass auch noch unverbuchte Rechnungen von insgesamt rd. € 1,178.000,-- (oH rd. 126.000,-- und aoH. € 1,052.000,--) zu bedecken sind sowie die o.a. Fehlbeträge bei den Vorhaben von insgesamt € 498.000,--!

Sollten sämtliche Verbindlichkeiten (insbesondere Straßenbau und Straßenbeleuchtung) über Darlehen abgedeckt werden, wird der derzeitige finanzielle Freiraum zur Gänze aufgebraucht werden.

Zur Aufrechterhaltung eines finanziellen Freiraumes im ordentlichen Haushalt sind daher folgende Punkte einzuhalten bzw. umzusetzen:

- **Sofortiger Investitionsstop.**
- **Die Gebarungsführung hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.**
- **Solange der ordentliche Haushalt nicht ausgeglichen werden kann, dürfen auch keine Zuführungen an außerordentliche Vorhaben verrechnet werden.**
- **Dem Ausgleich des ordentlichen Haushaltes ist höchste Priorität einzuräumen. Einmalige Ausgaben sind zurückzustellen.**
- **Sämtliche einlangende Rechnungen sind unverzüglich in die Buchhaltung aufzunehmen.**
- **Erstellung eines Nachtragsvoranschlags 2013**
- **Erstellung eines Konsolidierungsplanes mittels vereinfachtem kurzfristigen Finanzplan für die nächsten drei Jahre.**
- **Bezüglich Vergabe von Aufträgen und Leistungen ist künftig vor der Beschlussfassung auf Folgendes hinzuweisen: die Haushaltsstelle unter der diese Aufwendungen veranschlagt sind; auf den möglichen Kreditrest (Differenz zwischen laufendem Soll und Voranschlagsbetrag dieser Haushaltsstelle) und insbesondere auf die Bedeckung. Diese Punkte wären auch im Protokoll festzuhalten.**

- Aufträge dürfen nur erteilt werden, wenn die Finanzierung hierfür gesichert ist.
- Die außerordentlichen Vorhaben (ausgenommen Gebührenhaushalte) werden möglichst durch Veräußerungserlöse und Förderungsmittel ausfinanziert.
- Bei der künftigen Voranschlagserstellung wird bezüglich der Ausgaben dem Grundsatz der Sparsamkeit größtes Augenmerk gewidmet. Es werden lediglich die bisherigen Pflichtausgaben (bestehende gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen) veranschlagt.
- Alle Einnahmemöglichkeiten aus den gemeindeeigenen Abgaben (Steuern und Gebühren) werden voll ausgeschöpft.
- Sämtliche Gebührenhaushalte sind wirtschaftlich (unter Berücksichtigung einer Vollkostenrechnung) zu führen.
- Dies erfordert umgehend eine Erhöhung der Müllgebühren;
- Anpassung der Wassergebühren: Anschlussabgabe und Bereitstellungsgebühr;
- Beschluss einer Kanalabgabenordnung;
- Beschlussfassung kostendeckender Gebühren für den Regenwasserkanal.
- Das veräußerbare Gemeindevermögen (Liegenschaften, Gebäude, Bauplätze, Wald, Felder) ist aufzulisten und wird zur Verwertung angeboten, zwecks Bedeckung der bestehenden Fehlbeträge beim Vorhaben Straßenbau.
- Für einen Antrag zwecks Aufhebung der Sperre über die Bedarfszuweisungen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Vollständige Anlagennachweise marktbestimmte Betriebe
2. Auflistung verwertbares Gemeindevermögen
3. Tagfertige Verbuchung sämtlicher Rechnungen
4. Erstellung Nachtragsvoranschlag 2013
5. Abdeckung der Fehlbeträge Straßenbau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
6. Verordnung Regenwasserkanal
7. Kostendeckende Gebühren für Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung
8. Nachweisliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Einbringung von Abgabenrückständen

Auf Grund der äußerst angespannten Finanzlage wird der Marktgemeinde Niederhollabrunn eine rasche Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen empfohlen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Herzliche Gratulation!

Unserer Ansicht nach sind Sie ein verantwortungsbewusster Bürger, da Sie sich mit den Herausforderungen unserer Gemeinde auseinandergesetzt haben.

Diesem Bericht ist unsererseits nicht viel hinzuzufügen, da er unsere Beanstandungen der letzten Jahre bestätigt.



Wir, die LSP, sehen es als unsere Aufgabe, Missstände aufzuzeigen und versuchen Fehlentscheidungen zu verhindern. Wir werden auch in Zukunft die uns zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um weiterhin im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger zu handeln.

Wenn Sie am Wohl unserer Gemeinde interessiert sind und aktiv mitarbeiten wollen, dann laden wir Sie herzlich ein, unser Team zu verstärken. Wir freuen uns auf Sie.

**Wir wünschen Ihnen  
Frohe Weihnachten und  
einen Guten Rutsch in das Jahr 2014!**

Impressum:  
Redaktion, Herausgeber, Druck: LSP Gemeinderäte;  
Steinbergstraße 12, 2004 Niederhollabrunn